Auditierung einer Abfallentsorgungs-anlage

Einen Abfallentsorger kann man nicht auditieren.

Auch wenn das umgangssprachlich so genannt wird, man kann nur Abfallentsorgungsanlagen auditieren. Wenn man dies mal verinnerlicht hat, wird sofort klar, dass es keine Standard-Checkliste geben kann, mit der diese Aufgabe zu erledigen ist.

Mit dem Begriff Abfallentsorgungsanlage wird ein breitgefächertes verfahrenstechnisches Anlagenspektrum zusammen gefasst. Die Bandbreite reicht von:

- Zwischenlagern über
- Sortieranlagen
- Verbrennungsanlagen

  bis hin zu Anlagen in denen
- chemische und/oder physikalische Behandlungen durchgeführt werden.

Für fast alle Entsorgungsanlagen gibt es einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt. Maßgebend für die Einordnung der Anlagentypen ist die 4. VO zum Bundes-Immissionsschutzgesetz. Damit wäre auch geklärt, dass bei einem solchen Audit neben Informationen zur Anlage auch das Immissionsrecht und das Abfallrecht zu berücksichtigen ist.

Um eine Entsorgungsanlage zu auditieren muss der Auditor eine anlagenspezifische Checkliste erstellen, was u.a. viele rechtliche Informationen erfordert.

Es gibt zwei Rechtsgrundlagen, die den Umfang der Auditierung festlegen:

- § 22 KrwG (Beauftragung Dritter):

  Dort heißt es sinngemäß: Der Entsorgungspflichtige kann sich dabei Dritter (Makler, Händler, Beförderer, Exporteure und Entsorger) bedienen, seine Verantworlichkeit bleibt davon unberührt, und
- das Falisanurteil des BGH.

  Der BGH hat in seinem Urteil festgelegt, dass
  - Zuverlässigkeit des Betreibers
  - die rechtliche Befugnis zu Betrieb und
  - das objektive Leistungsvermögen

  vorliegen müssen, sonst wäre von fahrlässigem Handeln auszugehen.

Abfallbeförderer, -händler-, -makler und -sammler benötigen zur Ausübung ihrer Tätigkeit eine behördliche Genehmigung oder müssen diese angezeigt haben. Diese Zulasssungen betreffen die Tätigkeit. Beim Abfallentsorger ist die Situation eine Andere. Hier muss die Anlage zugelassen, nicht die Tätigkeit als Entsorger.

Folglich muss die Anlage und nicht der Entsorger auditiert werden. Es Bedarf also immer einer anlagenspezifischen Checkliste, deren Erstellung allerdings aufwendig ist.

In dem Tool sind mit Ausnahme der Anlagedaten alle erforderlichen Informationen zum Erstellen einer Checkliste zusammengefasst. In einem ersten Schritt müssen Anlagedaten erhoben werden. Hierzu enthält das Tool Fragebögen, die der Anlagenbetreiber schriftlich beantworten soll.

In einem zweiten Schritt kann man auf Basis er erhobenen Anlagedaten ein Pflichtenheft erstellen, was der Betreiber hätte umsetzen müssen, um die ursprünglich erteilte Genehmigung auf einem aktuellen Stand zu halten.

Mit der Normenbiographie werden die relevanten Rechtsgebiete abgedeckt. Sie umfasst sämtlich Änderungen folgender Vorschriften:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- 4. VO zum BImschG
- 17.VO zum BImschG
- Kreislaufwirtschaftgesetz,
- Abfallverzeichnisverordnung
- Entsorgungsfachbetriebsverordnung
- VO über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren

Aus diesen Änderungen können sind Anpassungsnotwendigkeiten für eine Entsorgungsanlage ergeben. Ob diese Änderungen für die Anlage relevant sind, ergibt sich erst aus dem Änderungstext.

Alle Änderungen, die für die Anlage relevant sind, müssen als Frage in die anlagenspezifische Checkliste aufgenommen werden.

Im dritten schritt muss dann beim Vor-Ort Termin nur noch geprüft werden, ob der Anlagenbetreiber die notwendigen Anpassungen der Genehmigung, entweder durch Änderungsanzeigen oder Änderungsgenehmigung vorgenommen hat.

Tool zur Erstellung von Checklisten zur Auditierung von Entsorgungsanlagen

Nahezu alle Abfallentsorgungsanlagen benötigen eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissonsschutzgesetz. Deshalb kann man die rechtliche Befugnis zur Annahme der Abfälle nur aus den Genehmigungs- und Anzeigeunterlagen entnehmen. Viele Entsorgungsanlagen z.B. Müllverbrennungsanlagen wurden vor Jahrzehnten errichtet und genehmigt, so dass es viele Änderungsgenehmigungen gab.
Nur aus den Antrags- und Zulassungsunterlagen (Anzeige, Genehmigungsantrag und Genehmigungsbescheid) kann die rechtliche Befugnis abgeleitet werden, dass die Anlage bestimmte Abfälle annehmen kann.
Es liegt auf der Hand, dass man hier **nicht** mit einer universellen Checkliste (eine Checkliste für alle Anlagen) arbeiten kann.
Im Gegensatz zu den anderen Dritten muss beim Entsorger die Entsorgungsanlage auditiert werden. Die Checkliste muss einerseits auf den Anlagentyp und andererseits an die Rechtsgrundlagen angepasst werden. Deshalb muss eine Checkliste anlagenspezifisch erstellt werden. Dies kann nur der Auditor selbst.
Das Audit-Tool wurde von der GbU mbH entwickelt und stand über viele Jahre als online-Lösung deren Kunden zur Verfügung.

Es enthält alles was man zu für das Audit benötigt bereit.

- eine Bedienungsanleitung
- eine Verfahrensbeschreibung
- die Definitionen der Akteure
- Fragebögen zur Erfassung der Basis-Daten des zu Auditierenden
- Standardchecklisten für Händler, Makler, Sammler und Beförderer
- die Pflichtenhefte der Akteure
- die Genehmigungsvorbehalte der Akteure
- Informationen zu Nachweis- und Registerpflichten
- eine Normenbiografie zum Immissionsrecht und Abfallrecht
- wichtige Entscheidungen zu Haftungsfragen.

Für den Betrieb ist ein PC, ein Browser und ein PDF-Reader erforderlich, mehr nicht.
Wegen der Dateigröße erfolgt die Lieferung per File-Transfer.

Das Audit von Entsorgungsanlagen erfolgt in drei Schritten:

1. **schriftliches** Abfragen von Anlagen- und Genehmigungsdaten per Fragebogen,
2. Ableitung einer **anlagenspezifischen** Checkliste und
3. dem **Vor-Ort-Audit**.

Dateiformat: Html und PDF
Größe: 60 MB, wird via File-Transfer geliefert.

GbU Verlag
Neuburger Str. 3
76287 Rheinstetten
email: service@gbu-verlag.de
Fax: 07242-9346591
Internet: **http://www.gbu-verlag.de**

Fachliteratur Abfallentsorgung

Tool zur Auditierung von Entsorgungsanlagen